

\* Die Unterstützungen aus dem staatlichen Meliorationsfonds. Amtlich wird gemeldet: Die morgige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine kaiserliche Verordnung, betreffend die für das Budgetjahr 1915/16 im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1909 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen. Durch diese Verordnung erhält die Regierung in gleicher Weise wie im Vorjahre die gesetzliche Ermächtigung, die sich als dringend darstellenden Ausgaben aus dem Meliorationsfonds zu bestreiten. Das Präliminare weist ein neues Erfordernis von 8,683.767 Kronen 62 Heller auf; außerdem erscheint der Fonds durch einen Betrag von 18,150.341 Kronen 87 Heller mit solchen Beiträgen belastet, welche bereits in den früheren Fondspräliminarien bis einschließlich der Budgetperiode 1914/15 vorgesehen waren, aber bis Ende der erwähnten Budgetperiode noch nicht in Anspruch genommen, beziehungsweise außerordentlichen Verhältnisse wurde das Präliminare auf die unumgänglich notwendigen Fortsetzungsarbeiten für in früheren Jahren bereits begonnene Unternehmen und die Abstattung von gesetzlich bereits festgelegten Verbindlichkeiten beschränkt, während die Berücksichtigung einer Reihe weiterer Unternehmen, insoweit für solche bereits von einzelnen Landtagen beschlossene Gesekentwürfe vorliegen, nach Bedarf einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben mußte. Der sich gegenwärtig ergebende Gesamtaufwand von 26,834.109 Kronen 49 Heller findet in der normalen Jahresdotations für das Budgetjahr 1915/16 im Betrage von 8,000.000 Kronen und in den sonstigen Aktiven des Fonds seine volle Deckung.